

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende der Teilstudiengänge im Fach Informatik im Rahmen der  
Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of  
Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Arts (M.A.), Master of Science  
(M.Sc.) und Master of Education (M.Ed.)**

**Vom 14. November 2019**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 151

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.11.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Eilentscheid des Dekans der Technischen Fakultät vom 21. Oktober 2019 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Teilstudiengänge im Fach Informatik im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.) und Master of Education (M.Ed.) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 53), aufgehoben durch Satzung vom 12. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsüberschrift werden die Angabe „- 2017“ und der Kurztitel „(Fachprüfungsordnung Informatik (2-Fächer) - 2017)“ angefügt.
2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
  - a. Vor der Zeile für § 17 wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 16a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017“
  - b. Die Zeile für § 17 wird wie folgt gefasst:  
„§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
3. In der gesamten Satzung wird das Wort „Handelslehrer“ durch das Wort „Wirtschaftspädagogik“ ersetzt.
4. In § 12 Satz 2 werden das Wort „Gemeinschaftsschulen“ und das vorangestellte Komma gestrichen sowie das Wort „wirtschaftsberuflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.
5. Vor § 17 wird folgender § 16a eingefügt:  
**„§ 16a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017**
  - (1) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 17 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung weiter Anwendung. Die Studierenden können nach dieser Prüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung. Nach dieser Prüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt.
  - (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Satzung in das Studienfach Informatik wechseln, setzen ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fort. Bereits zuvor erbrachte Leistungen werden nach den Regeln der Anerkennungssatzung anerkannt.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
  - b. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Sommersemester 2020.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 13. November 2019 erteilt.

Kiel, den 14. November 2019

Professor Dr. Hermann Kohlstedt  
Dekan der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel